

I. Organisations-, Grundsatz- und Rechtsfragen,
Geschäftsverkehr; Werbung

- BMI - P II 1 - 630 200/73 vom 3.3.1980 -
(MBlBGS Nr. 6/80 S. 85)

Betr.: Legitimation von Beamten des BGS bei Amtshandlungen

Bezug: 1) Dienstanweisung für die Paßkontrolle (DaPK)

2) Erlaß BMI - VI B 5 - 645 341/1 vom 1.4.1966
(nur an GS-Direktion)

3) Erlaß BMI - BGS I 4 - 645 341/1 vom 4.8.1977
(nur an GS-Direktion)

Die bisher nur für die Beamten des GSE geltende Regelung über die Verpflichtung der Polizeivollzugsbeamten des BGS, sich gegenüber einer von ihren Amtshandlungen betroffenen Person zu legitimieren, wird durch folgende Bestimmungen ersetzt und auf alle Polizeivollzugsbeamten und Verwaltungsbeamten im BGS ausgedehnt:

1. Auf Verlangen stellen sich Polizeivollzugsbeamte und Verwaltungsbeamte im BGS einer von ihren Amtshandlungen betroffenen Person grundsätzlich mit ihrem Namen, ihrer Amtsbezeichnung und ihrer Dienststelle vor, sofern der Zweck der Maßnahme dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf ausdrücklichen Verlangen ist der Dienstausweis vorzuzeigen.

Hat der Beamte durch eine Legitimation nach Satz 1 oder 2 Nachteile zu befürchten (z.B. Drohungen mit Repressalien, Ankündigung der Veröffentlichung seines Namens in der Presse), so kann er sich auf die Mitteilung der Nummer seines Dienstausweises und seiner Behörde beschränken.

- Beamte, die über einen längeren Zeitraum mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs oder mit sonstigen Personenkontrollen betraut sind, sind mit zwei Arten von Karten im Format einer Visitenkarte auszustatten, die die in Nr. 1 Satz 1 oder die in Nr. 1 Satz 3 erwähnten Angaben enthalten und Betroffenen ausgehändigt werden können. Die Karte mit den Angaben nach Nr. 1 Satz 3 darf nur unter der dort genannten Voraussetzung verwendet werden. Die Karten sind in einfacher Ausführung und angemessener Anzahl zu beschaffen und in der Regel in grenzschutzeigener Druckerei herzustellen. Verbuchung der Kosten bei Kap. 0625 Tit. 511 01 (Geschäftsbedarf).
3. Bei Amtshandlungen mehrerer Beamter unter gemeinsamer Führung findet Nr. 1 grundsätzlich nur für den anwesenden ranghöchsten Beamten Anwendung. Ist dieser nicht erreichbar, handeln die Beamten gemäß Nr. 1.
4. Vorstehende Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Nr. 4 Abs. 4 der Dienstanweisung für die Paßkontrolle und die Bezugserlasse 2.) und 3.) werden aufgehoben.

*

*

*